

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 44 (1994)

Artikel: Das Stanser Verkommnis : ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht. Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481

Autor: Walder, Ernst

Kapitel: Verfassungsgeschichtliche Einordnung : das Stanser Verkommnis im Prozess der Staatsbildung auf eidgenössischem Gebiet

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERFASSUNGSGESCHICHTLICHE EINORDNUNG: DAS STANSER VERKOMMNIS IM PROZESS DER STAATSBILDUNG AUF EIDGENÖSSISCHEM GEBIET

ASSOZIATION UND INTEGRATION

1. Bisherige Versuche der geschichtlichen Einordnung

Die Beurteilung der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Stanser Verkommnisses zeigt sich in der schweizergeschichtlichen Literatur überwiegend bestimmt durch die herrschende Vorstellung von den verfassungspolitischen Zielen, welche die Städteorte in der eidgenössischen Krise von 1477 bis 1481 verfolgt hätten. Erklärermassen war dies der Fall bei *Ernst Gagliardi*, für den der Stanser Vertrag noch 1939, in der vierten Auflage seiner «Geschichte der Schweiz», «eine stark eingeschränkte Verwirklichung der ursprünglich durch die Städte angestrebten Ziele» darstellte: «Die Umwandlung des immer noch recht losen Zusammenhangs von souveränen Orten in einen geschlossenen Bundesstaat, den jene zuerst beabsichtigten», sei nicht erreicht worden, «der Widerstand der Länder gegen das geplante Einengen ihrer kantonalen Souveränität» vielmehr siegreich geblieben. «Schon beim ersten Aufeinanderstossen zentralistischer mit föderalistischen Bestrebungen entschied man sich also, die ungenügenden bisherigen Grundlagen des eidgenössischen Staatsrechts beizubehalten»¹. Auch *Hans Nabholz* sah in seinem Beitrag zur «Geschichte der Schweiz» von 1932 die Bedeutung des Stanser Verkommnisses vor allem darin, dass – entgegen den ursprünglichen Absichten der Städteorte, die einen «Neubau des staatlichen Gebäudes in zentralistischer Richtung» ins Auge fassten – «an der vollen Souveränität der einzelnen Kantone [...] nicht gerüttelt wurde»². Und noch in der verbreiteten, 1977 in vierter Auflage erschienenen «Illustrierten Geschichte der Schweiz» von *Sigmund Widmer* wird daran festgehalten, dass durch das Stanser Verkommnis entgegen den Plänen der Städte «jede engere Gestaltung des Bundes verhindert» worden sei: «Die Orte blieben selbständige kleine Staaten [...]. Misslungen war damit der Versuch, die Eidgenossen zu einem Staat umzugestalten, der sich in einem modernen Europa mit Erfolg hätte bewegen können»³. *Hans Conrad Peyers* klassische «Verfassungsgeschichte der alten Schweiz», von 1978, bietet eine differenziertere Darstellung der komplexen Verhältnisse. Doch auch in ihr findet sich die Meinung ver-

¹ GAGLIARDI, Geschichte der Schweiz 1, S. 375.

² NABHOLZ/VON MURALT, Geschichte der Schweiz 1, S. 282.

³ WIDMER, Geschichte der Schweiz, S. 169f.

treten, dass die Entwicklung hin zu einer «Einschränkung der Selbständigkeit der Bundesglieder zugunsten des Gesamtbundes» mit dem Stanser Verkommnis «zugunsten der einzelnen Orte und vor allem der Länderorte gebremst» worden sei⁴. Zum eigentlichen Kern der Frage führt Peyers Feststellung, dass mit dem Stanser Verkommnis «namentlich die einzelnen Ortsobrigkeiten gestärkt und damit wenigstens *ihre* Chance, sich zu modernen Staaten zu entwickeln, wesentlich erhöht» worden sei (während «die Entwicklung des ganzen Bundesgeflechts zu intensiverer Staatlichkeit» blockiert blieb)⁵. Wenn *Guy Marchal* in seinem Beitrag zum «Handbuch der europäischen Geschichte» hinsichtlich der Verhältnisse und Entwicklungen in der Eidgenossenschaft nach den Burgunderkriegen von einer «Integrationskrise», sowohl «innerhalb des Bundessystems» wie «innerhalb der einzelnen Orte», spricht⁶, dann weist er mit dem Stichwort «Integration» im Grunde auf dieselbe Thematik hin wie Peyer in dem oben zitierten Satz: In beiden Aussagen geht es um das Problem der Staatsbildung auf eidgenössischem Gebiet im Rahmen und Zusammenhang der allgemeinen Entwicklung zum «modernen Staat». Unter diesem Blickwinkel sind die Auseinandersetzungen der Jahre von 1477 bis 1481 und der Zeit danach denn auch zu sehen und zu verstehen. Dabei müssen freilich anachronistische Vorstellungen, wie man sie in den angeführten Zitaten Gagliardis findet, vermieden werden: Ein «Bundesstaat», das heisst die Errichtung einer den Orten übergeordneten und ihnen gegenüber eigenständigen eidgenössischen Gewalt lag völlig ausserhalb des Gesichtskreises der an den Diskussionen um ein Verkommnis und ein neues Bündnis der Orte beteiligten Magistraten. In den Quellen fehlt jeder Hinweis darauf, dass mit einem solchen Gedanken auch nur gespielt worden wäre.

Wir fragen im folgenden nach der Stellung und der Bedeutung, welche dem Stanser Verkommnis im Prozess der Staatsbildung in der Eidgenossenschaft zukommen, zunächst im Hinblick auf den Gesamtbund, dann hinsichtlich der Verhältnisse im einzelnen Bundesglied.

2. Assoziation und Integration im Verband des eidgenössischen Bündnissystems

Bezüglich der Frage nach der politischen Struktur des Gesamtbundes ist der achte Verkommnisartikel wichtig, in welchem der Geltungsbereich der Vertragsbestimmungen im Hinblick auf die betroffenen Personen und damit auch räumlich festgelegt worden ist: man habe beschlossen, heisst es darin, dass das Verkommnis ausser den vertragschliessenden VIII Orten «ouch alle die, so in unser Eitgnoschaft mit uns reisent, ouch unser undertanen, burger, lantlütte und die, so

⁴ PEYER, Verfassungsgeschichte, S. 43; S. 40 auch die herkömmliche Auffassung, dass die Städte auf «die Ersetzung des komplizierten Bundesgeflechtes durch einen einzigen, alle zehn Orte umfassenden neuen Bund» gezielt hätten.

⁵ PEYER, Verfassungsgeschichte, S. 41.

⁶ MARCHAL, Die Schweiz von den Anfängen bis 1499, S. 539f.

mit uns in ewigen pünden sind und ze versprechen stand, berüren sol und darin begriffen sin»⁷.

Das zwischen den VIII Orten abgeschlossene neue eidgenössische Verkommnis wurde also, durch die zitierte Bestimmung, auch für die an den Verhandlungen und Entscheiden nicht beteiligten, davon ausgeschlossenen Verbündeten der acht Vertragspartner (ihre «Zugewandten») als verbindlich erklärt. Um etwas völlig Neues handelte es sich dabei nicht. Schon seit langem ist es durchaus üblich gewesen, dass die Orte bei bestimmten Beschlüssen und Vereinbarungen, die sie trafen, den Anspruch erhoben, mit diesen auch die Zugewandten zu verpflichten. 1481 ist nun zum ersten Mal in einem eidgenössischen Vertrag dieser Anspruch sowie der dadurch konstituierte politische Dualismus im eidgenössischen Bündnissystem formell bestätigt und für die Zukunft festgeschrieben worden. Um diesen Dualismus ging es im wesentlichen in den Auseinandersetzungen zwischen den Orten, soweit sie den Gesamtbund betrafen⁸. *Wilhelm Öchsli* hat ihn in seiner grundlegenden Arbeit über «Orte und Zugewandte» mit einer Fülle von Belegen herausgearbeitet⁹. Er spricht, um den Dualismus zu kennzeichnen, von einem durch die «Orte» gebildeten «souveränen Bundeskörper», dem die in verschiedenen Graden der Abhängigkeit und Unterordnung angeschlossenen Verbündeten der Eidgenossen, die «Zugewandten», als ein besonderer Bundesteil gegenüberstanden¹⁰. Als «souverän» wird dieser Bundeskörper von Öchsli nicht nur deshalb bezeichnet, weil jeder der Orte je für sich die «Attribute eines souveränen Staates» besass, nämlich das Recht, nach eigenem Ermessen Kriege zu beginnen und – abgesehen von Glarus und den vier Waldstätten untereinander – das Recht, nach freiem Willen Bündnisse zu schliessen; «souverän» war er nach Öchsli's Feststellungen auch und vor allem im Hinblick auf seine Stellung im Gesamtverband des eidgenössischen Bündnissystems. Die «Orte» bestimmten autonom und unter sich dessen Politik, das Verhältnis des Gesamtbundes zu den andern Mächten. Sie schlossen mit dem Ausland Bündnisse und andere Verträge ab, entschieden über Krieg und Frieden, ohne dass die «Zugewandten» (von Freiburg und Solothurn als den wichtigsten Ausnahmen abgesehen¹¹) an den Verhandlungen und Beschlussfassungen beteiligt gewesen wären. Die Assoziierten¹² waren von diesen grundsätz-

⁷ Den Text des ganzen Artikels siehe Dokumentation S. 165f. – Im 6. Verkommnisentwurf (V 6) lautet die zitierte Stelle kürzer: dass die Artikel «ouch alle die, so in unser Eidgnoschaft mit uns reisent und uns gewant sind, berüren sol und darinne begriffen sin»; vgl. Dokumentation S.162.

⁸ Von 1477 bis 1481 ist darüber verhandelt worden, wie ohne Preisgabe der «Souveränität» der einzelnen Orte deren Politik in einem gemeinsamen Interesse besser koordiniert werden könnte. Doch der eigentliche Streitgegenstand, der zu der akuten Krise von 1481 führte, war ein anderer, wie im folgenden näher ausgeführt wird.

⁹ ÖCHSLI, Orte und Zugewandte, S. 6–33: Orte und Zugewandte bis zum Stanser Verkommnis; S. 33–111: Orte und Zugewandte vom Stanser Verkommnis bis zur Reformation.

¹⁰ Vgl. dazu die Karte mit Erläuterungen, Dokumentation S. 245–251.

¹¹ Vgl. S. 70–73.

¹² Zu den verschiedenen Bezeichnungen für die «Zugewandten» vgl. ÖCHSLI, Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder 41, S. 147, und 42, S. 232f.

lich ausgeschlossen, obschon sie die gefassten Beschlüsse direkt oder aber indirekt mitbetrafen. Zum Teil sind die Vereinbarungen ausdrücklich auch für ihr Herrschaftsgebiet als verbindlich erklärt worden, wie beispielsweise die Bestimmungen im Dekret über das Reislaufen von 1471. Die rechtliche Unterordnung der Zugewandten wird von Oechsli sehr stark, aber mit Recht betont: Sie mussten «für Kriege Zuzug leisten, die sie nicht hatten mitbeschliessen dürfen, und Eroberungen machen helfen, an denen ihnen kein Anteil winkte». Beschloss die Tagsatzung einen Kriegszug, dann behandelte sie die Zugewandten oft gleich wie die gemeinen Herrschaften: sie erliess an sie, wie an diese, ihre Schreiben mit der Mahnung, sich bereit zu halten¹³, und stellte von sich aus die von ihnen zu stellenden Kontingente fest. Ein aufschlussreiches Beispiel dafür aus der Zeit nach Abschluss der Burgunderkriege sind die Tagsatzungsbeschlüsse vom 25. April 1477 und vom 29. Juli 1480, welche die Zusammensetzung der auf Grund der Allianz von 1474 dem französischen König zur Verfügung zu stellenden 6000 Mann Hilfstruppen – die Kontingente der Orte, ihrer gemeinen Herrschaften und der Zugewandten – festsetzten¹⁴. Im Abschied wird dazu erklärt, man solle «allenthalben verschaffen, daz nieman louf denn die, so darzu geschriben werden». Es handelte sich also bei den festgelegten Truppenkontingenten weniger um eine auferlegte Verpflichtung, als vielmehr um ein zugestandenes Recht, das angesichts der überall vorhandenen grossen Bereitschaft der Herrschaftsangehörigen, um Sold den kriegführenden Mächten zuzuziehen, begrenzt werden musste. In jedem Fall war es die Tagsatzung, die auch für die Zugewandten die Truppenanzahl festlegte¹⁵.

Mit der Interpretation der angeführten Stelle aus dem Abschied wurde bereits auf jene Frage hingewiesen, bei welcher den VIII Orten besonders daran gelegen war, dass sie nicht nur in ihren Herrschaftsgebieten, sondern einheitlich für das ganze Bundesgebiet geregelt wurde. An der Badener Tagsatzung vom 6. bis 19. Juni 1471 erliessen sie ihre grosse Verordnung gegen das Reislaufen, in welcher jedem Ortsangehörigen bei Strafe verboten wurde, «one siner herren wissen, willen und urloub» in den Krieg zu ziehen und andere dazu aufzuwiegeln. Die Obrigkeiten der VIII Orte verpflichteten sich, einander bei der Durchsetzung der Verordnung beizustehen, darüberhinaus aber setzten sie fest, dass die Zugewandten (die beim Erlass nicht mitgewirkt hatten) «in diser sach ouch sin» sollten, also

¹³ Der Beschluss der Tagsatzung in Luzern vom 23. November 1476 unterschied immerhin in der Wortwahl zwischen Zugewandten und gemeinen Herrschaften: An den Abt von St. Gallen und die Stadt St. Gallen, an Appenzell und Schaffhausen wird geschrieben, den Vögten der gemeinen Herrschaften Baden, Freie Ämter, Thurgau und Sargans wird befohlen, dass jedermann sich zum Zug bereit mache, um auf den ersten Ruf ausrücken zu können; vgl. EA II, S. 630.

¹⁴ Der Beschluss von 1477 sah für die VIII Orte Kontingente von insgesamt 4000 Mann vor, für die gemeinen Herrschaften von 415 Mann. Von den Zugewandten hatten Berns westliche Verbündete 700 Mann zu stellen (Freiburg und Solothurn je 300, Biel 100 Mann), die übrigen Zugewandten zusammen 350 Mann (Appenzell 200, der Abt von St. Gallen 100, die Stadt St. Gallen 30, Schaffhausen 20 Mann).

¹⁵ EA II, S. 672. – Der modifizierte Beschluss vom 29. Juli 1480: EA III/1, S. 77.

dass auch sie sich an die aufgesetzten Bestimmungen zu halten hätten. Genannt wurden namentlich Solothurn, Biel, Freiburg, der Abt von St. Gallen, die Stadt St. Gallen, Schaffhausen, die Appenzeller¹⁶.

Das Verhältnis zum «souveränen Bundeskörper» der Orte, der Grad der Unterordnung bzw. der Eigenständigkeit diesem gegenüber stellte sich sehr verschieden dar. Der Charakter der Verbindung hing ab vom politischen Eigengewicht des Zugewandten, von seiner Lage innerhalb des Kraftfeldes des eidgenössischen Bündnisgeflechtes, von der jeweiligen politischen Konstellation, mit deren Wandel sich auch die Stellung des Zugewandten veränderte. Die Unterschiede waren beträchtlich. Die Kleinstadt Rapperswil, die als Schirmort der Länder Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus zu den Zugewandten gehörte, unterschied sich nur wenig von einer gemeinen Herrschaft der Eidgenossen. Die Landschaft Wallis dagegen, die seit Anfang des 15. Jahrhunderts durch Burg- und Landrechte mit Luzern, Uri und Unterwalden verbunden war, ist dadurch nur sehr lose ins eidgenössische Bündnissystem einbezogen worden; enger gestaltete sich die Verbindung vorübergehend seit den Burgunderkriegen, aber die volle politische Eigenständigkeit hat die Föderation der sieben Zehnten dauernd, gegenüber der achtörtigen wie der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, bewahrt. Eine besondere Stellung nahmen im Jahrzehnt vor dem Abschluss des Stanser Verkommnisses die beiden Weststädte Freiburg und Solothurn unter den Zugewandten ein. Ihr besonderes politisches Gewicht erhielten sie als Verbündete Berns. Dieses verstärkte sich in der Zeit der Burgunderkriege, an denen sie auf der Seite der eidgenössischen Orte teilnahmen: an ihren Kriegszügen und durch Abgeordnete an ihren Tagsatzungen. Am günstigen Ausgang des Krieges hatten die beiden Städte unbestreitbar grossen Anteil. Und da stellte sich nun, zum ersten Mal wieder nach 120 Jahren, in aller Schärfe die Frage, ob der «souveräne Bundeskörper» erweitert werden sollte und könnte. Der Erweiterung wurde, nach langen Auseinandersetzungen, mit dem Abschluss des Bundes zwischen den VIII Orten und den zwei Weststädten zugestimmt, gleichzeitig aber ist am politischen Dualismus von Orten und Zugewandten in der Eidgenossenschaft nicht nur festgehalten worden, sondern dieser wurde im Verkommnis vom gleichen Tag viel

¹⁶ EA II, S. 421f. – Das Reislaufverbot war für die Orte so wichtig, dass sie nach 1481 soweit gingen, zu seiner allgemeinen Durchsetzung den Anspruch zu erheben, ihre Strafgewalt auch gegenüber den Angehörigen der Zugewandten auszuüben (EA III/1, S. 304, Tagsatzungsbeschluss vom 29. Oktober 1488: an den Abt und an die Stadt St. Gallen wird geschrieben, dass sie ihre Angehörigen nicht in fremde Kriege laufen lassen und die Ungehorsamen strafen sollten, ansonst die Eidgenossen dies tun würden). – Die Zugewandten konnten, als im Innern autonome Gemeinwesen, eigene Reislaufverordnungen erlassen, doch waren diese auf Verlangen der eidgenössischen Tagsatzung zur Prüfung vorzulegen und ihre Bestimmungen den bezüglichen eidgenössischen Erlassen anzupassen (EA III/1, S. 298, Tagsatzungsbeschluss vom 9. Juli 1488: Der Abt von St. Gallen und die Stadt St. Gallen sollen ihre gegen das Reislafen erlassenen Verordnungen abändern und die dann wieder den Eidgenossen vorlegen. – EA III/1, S. 308, Tagsatzungsabschied vom 15. Dezember 1488: Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell bekundeten ihre Bereitschaft, sich einer gemeinsamen Verordnung gegen die ungehorsamen Reisläufer zu unterziehen, falls man ihre diesbezüglichen Verordnungen nicht als genügend erachte).

mehr noch ausdrücklich bekräftigt. Die Aufnahme der beiden Städte erfolgte zudem unter den einschränkenden Bedingungen, wie solche bei den Bündnissen mit Zugewandten üblich waren: ohne Zustimmung der Mehrheit der Eidgenossen durften sie keine neuen Bündnisse abschliessen und bei Streitigkeiten mit einem auswärtigen Gegner hatten sie die Vermittlung der Eidgenossen anzunehmen. Unter denselben einschränkenden Bedingungen für die Neuaufgenommenen ist der «souveräne Bundeskörper» noch dreimal erweitert worden, 1501 mit den Aufnahmen von Basel und Schaffhausen, 1513 mit der Aufnahme von Appenzell. Der politische Dualismus aber blieb bestehen, und er wurde bis 1798 nicht in Frage gestellt. Dies geschah erst in der im Namen der Freiheit und der Gleichheit erfolgten Umwälzung am Ende des 18. Jahrhunderts. Beendet wurde der alte Dualismus in dieser Zeit des Umbruchs dadurch, dass die «Zugewandten» und die »Orte« in neuer politischer Verbindung einander rechtlich gleichgestellt worden sind, wie dies auch mit den nach der Aufhebung der Untertanenverhältnisse politisch verselbständigten «Gemeinen Herrschaften» geschah. Dadurch erst war die Voraussetzung geschaffen, der Weg frei für die Entwicklung zu «intensiverer Staatlichkeit» auch auf der Ebene des Gesamtbundes. Entscheidend war dabei, dass sich in den vergangenen Jahrhunderten über alle Unterschiede der politischen Stellung hinweg, bei «Orten», «Zugewandten» und in den «Gemeinen Herrschaften», ein Zusammengehörigkeitsgefühl gebildet hat, ein «schweizerisches Bewusstsein», dessen Vorhandensein und Wirkung eine unerlässliche Voraussetzung für das Zustandekommen des neuen Schweizerbundes war¹⁷.

3. Assoziation und Integration im territorialen Verband des einzelnen Bundesgliedes

Für die Beantwortung der Frage nach der Stellung und Bedeutung des Stanser Verkommnisses im Prozess der Staatsbildung in den einzelnen Territorien sind vor allem wichtig der zweite Verkommnisartikel, welcher den Ortsangehörigen untersagt, sich ohne Wissen und Erlaubnis ihrer Obrigkeit zu versammeln und Beschlüsse zu fassen, sowie der dritte Artikel, welcher die Ortsobrigkeiten zu gegenseitiger Hilfe gegen unbotmässige Untertanen verpflichtet. Von besonderer Relevanz ist dabei die erstgenannte Bestimmung (mit ihrem Verbot eigenmächtiger, nicht von den zuständigen Ortsorganen ausgehender Initiativen und Aktionen im Territorium), da sie auch nach der Aufhebung der Untertanenverhältnisse in der Eidgenossenschaft ihre Bedeutung als Ausdruck eines aktuellen politischen Problems dauernd beibehielt. Sie hat im Laufe der Zeit verschiedene Deutungen und Wertungen erlebt.

Johannes Dierauer hat sich noch in der 1920 erschienenen letzten Auflage des zweiten Bandes seiner «Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft»

¹⁷ Zur Entstehung und Entwicklung eines «schweizerischen Nationalbewusstseins» vgl. das wichtige Buch von IM HOF, *Mythos Schweiz*; ferner die gehaltvolle Abhandlung von MARCHAL, *Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten*.

gegen die abfällige Beurteilung gewandt, die jene Verbote in neuerer Zeit erfahren hätten: «Man meinte wohl, durch diese Vorschriften sei das Vereinsrecht, das Petitionsrecht und jede freie politische Tätigkeit des Volkes grundsätzlich aufgehoben. Allein die Satzungen gingen aus einer natürlichen und notwendigen Reaktion gegen ordnungsloses Treiben und ungebundenes Freibeuterwesen hervor und waren keineswegs gegen die Volksfreiheit gerichtet [...]. Die Eidgenossen zeigten sich entschlossen, im Interesse des Landfriedens und einer verstärkten obrigkeitlichen Gewalt die willkürlichen, leicht zu anarchistischen Zuständen führenden Ansammlungen grösserer Volksmassen zu beschränken und durch strenge Handhabung der vereinbarten Massregeln ihre republikanische Freiheit gegen die unberechenbaren Übergriffe leichtfertiger Rottenführer zu schützen». Erst später, «in den Zeiten des staatlichen Absolutismus», habe dann die missbräuchliche Anwendung der Verkommnisbestimmungen «den oligarchischen Trägern der öffentlichen Gewalt als wirksamste Handhabe zur Unterdrückung der Volksrechte gedient»¹⁸.

In der neuen Interpretation des Stanser Verkommnisses, die *Ferdinand Elsener* in zwei im Jubiläumsjahr 1981 veröffentlichten rechtsgeschichtlichen Untersuchungen vortrug, wird eine andere Auffassung vertreten¹⁹. Nach dieser Auslegung ist in der Eidgenossenschaft der entscheidende Schritt zum absolutistischen Staatsprinzip 1481 mit dem Verkommnis von Stans erfolgt. Ein wesentlicher Zweck des Verkommnisses sei gewesen, «die Macht und Autorität der Obrigkeit der einzelnen Orte in ihren Territorien zu stärken, einer neuen Staatsauffassung zum Durchbruch zu verhelfen und damit dem aufsteigenden Absolutismus in der Alten Eidgenossenschaft eine Verfassungsgrundlage zu geben». Von bestimmendem Einfluss wäre dabei das römische Recht gewesen, das sich über die gelehrten Stadtschreiber von Solothurn und Bern bei der Redaktion des Verkommnisses zur Geltung brachte: «Der sich im Stanser Verkommnis abzeichnende Absolutismus der eidgenössischen Orte stammt, wenn wir an die massgeblichen Redaktoren des Verkommnisses (Thüring Fricker, Hans vom Stall) denken, aus dem justinianischen Absolutismus und dem fast schrankenlosen römischen Besitzrecht». Schon in den ersten Artikeln werde «das Besitz- und Eigentumsrecht an den eigenen Untertanen und an den Untertanengebieten, das heisst an Land und Volk («an dem sinen» oder «an den sinen»)» betont, ein Recht, das «vor jeder Regung einer politischen Selbständigkeit der Untertanen» geschützt werden sollte. Auch im Artikel, welcher gefährliche Gemeinden, Versammlungen und Anträge verbietet, «jeden Antrag auf politische Veränderung» an die Zustimmung der Obrigkeit knüpft, gehe es darum, «jede Regung einer Autonomie» in Gemeinden, Zünften, Bürgerversammlungen usw. zu unterdrücken. – Elseners Interpretation und Beweisführung liegt eine sie bedingende bestimmte Vorstellung von der Entstehung des Verkommnistextes zugrunde. Aus der Tatsache, dass sich die zehn noch vorhandenen Entwürfe heute in des Staatsarchiven Solothurn (fünf von ihnen), Bern

¹⁸ DIERAUER, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2, S. 334f.

¹⁹ ELSENER, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen. – ELSENER, Landvogtei Gaster und Rapperswil.

(vier) und Luzern befinden, wird gefolgert, dass die Verkommnisentwürfe von den Städten stammen und die Redaktoren des Textes somit in deren Kanzleien, in erster Linie in Solothurn und Bern gesucht werden müssten, was zu den zwei gelehrten, in römisch-rechtlichen Kategorien denkenden Stadtschreibern der beiden Städte, Thüring Fricker und Hans vom Stall, führe. Die Initiative zum Abschluss eines eidgenössischen Verkommnisses wäre demnach von den Städten ausgegangen, in deren Kanzleien immer wieder Entwürfe des angestrebten Verkommnisses ausgearbeitet beziehungsweise neu redigiert worden wären²⁰.

Wie Elsener richtig erkannt hat, lässt sich die Frage nach dem Sinn der Verkommnisbestimmungen von derjenigen nach der Entstehung des Verkommnistextes nicht trennen, doch in seinem Versuch einer Neuinterpretation fehlen die Untersuchungen zur zweiten Frage. Eine Rekonstruktion des Vorganges aufgrund der erhaltenen Quellen, wie sie, als unerlässlich für die richtige Deutung der Verkommnisartikel, in den ersten Kapiteln dieses Buches unternommen wurde, führt zu einer andern Sicht des Geschehens und der Zusammenhänge. Es erwies sich, dass der erste Verkommnisentwurf vom Juli 1478, aus dem heraus sich die späteren Entwürfe entwickelt haben, auf die Verhandlungen der Luzerner Tagsatzung vom 8. Juli 1478 zurückgeht, genauer auf jenen im Abschied als Beilage erwähnten «Zedel», auf dem die Meinungsäusserungen und Vorschläge zu der von den Ländern angeregten Revision des Sempacherbriefes zusammengefasst worden sind. Eine Mitwirkung der Stadtschreiber von Solothurn und Bern bei der Redaktion lässt sich nicht nachweisen. Der Ingress des Abschiedes nennt die auf der Tagsatzung anwesenden und damit an diesem Verkommnisentwurf beteiligten Boten: von Bern sind es Urban von Mülern und Rudolf von Erlach, von Solothurn Venner Hemmann Blast. Die als Originale in den Archiven von Solothurn und Bern noch vorhandenen fünf folgenden Entwürfe erweisen sich, bis in die Formulierungen hinein, als Weiterentwicklungen jenes ersten Projektes vom Juli 1478, als Neufassungen, die aus Tagsatzungsverhandlungen hervorgegangen sind; drei von ihnen werden in der Überschrift ausdrücklich als Abschied bezeichnet.

Bei der Formulierung der Verkommnisartikel hatten die Vertreter der Städte- und Länderorte nicht Sätze des römischen Rechts vor Augen, sondern Erscheinungen im eidgenössischen politischen Leben des 15. Jahrhunderts, die sie als bedrohlich für den Zusammenhalt und den Bestand ihrer Gemeinwesen ansehen mussten: die überhandnehmenden Zusammenrottungen und Auszüge der «laufenden Knechte», die um Sold «eigen willens» den kriegführenden Mächten zuzogen, dann die privaten, um irgendwelcher Ansprachen willen beschlossenen und organisierten Fehdezüge, sowie allgemein das unberechenbare «Gemeinden», das heisst das eigenmächtige Beschliessen und Veranstellen von Versammlungen in den Untertanengebieten. Richtig ist, dass die Festigung der obrigkeitlichen Gewalt ein Hauptanliegen des Verkommnisses war. Insofern kann man in ihm einen Ansatzpunkt jener Entwicklung sehen, die schliesslich zu den autoritären

²⁰ ELSENER, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen, S. 136.

Strukturen im sogenannten Zeitalter des Absolutismus geführt hat. Doch deshalb von einem «aufsteigenden Absolutismus in der Alten Eidgenossenschaft» zu sprechen, für welchen das Verkommnis eine Verfassungsgrundlage geben sollte, ist eine unangemessene Redeweise, weil das Wort «Absolutismus» Assoziationen weckt, welche den Blick auf die wirklichen Verhältnisse der Zeit um 1481 verstellen. Wie diese sich bis ins 17. und 18. Jahrhundert weiter entwickeln würden, stand damals keineswegs fest, blieb durchaus offen.

Eine Bestimmung im zweiten Verkommnisartikel, die sich zum ersten Mal im sechsten Entwurf vom 30. November 1481 findet, spricht eher für die von Dierauer vorgetragene Interpretation. In dieser letzten, endgültigen Fassung des Artikels sind es *gefährliche* Gemeinden, Besammlungen und Anträge, die verboten werden, solche, «davon dann iemen ufrür oder unfüg oder schaden erstan mochten». In den fünf ersten Entwürfen fehlt eine solche Präzisierung und Einschränkung. Es sollte durch den Zusatz²¹ wohl verhindert werden, dass die allgemein gehaltene Bestimmung, nur obrigkeitlich bewilligte Versammlungen seien zulässig, auf alle Arten von Zusammenkünften überhaupt bezogen werden konnte, also auch auf Besammlungen ausgedehnt würde wie sie sich zum Beispiel bei Kirchweihen, Fasnachtsveranstaltungen, Wallfahrten, Besuchen von Dorf zu Dorf und andern traditionellen Gemeinschaftsanlässen ergaben²². Dabei blieb freilich die Frage unbeantwortet, wie und durch wen bestimmt werden sollte, ob eine Volksansammlung noch als ungefährlich zu betrachten sei.

Das Verbot, sich ohne Wissen und Willen der Obrigkeit zu Gemeinden zu versammeln, findet sich in allen Entwürfen, ist also offenbar nicht auf eine entschiedene Ablehnung von Seiten der Länderboten gestossen. Doch der Widerstand dagegen muss in den Ländern von Anfang an stark gewesen sein. Den am 20. Mai 1489 in Luzern tagenden Abgeordneten der eidgenössischen Orte liess die Gemeinde von Schwyz mitteilen, dass sie den Artikel, «so in der verkommniß von Stans stat, daz sich die gemeinden nit sollen sammeln», nicht darin haben wolle²³. Begründet wurde der Antrag auf Streichung des Artikels mit dem Hinweis auf die jüngsten, zum Sturze Hans Waldmanns führenden Ereignisse in Zürich und mit dem gleichzeitigen Hinweis auf den verderblichen Einfluss der Pensionen, Mieten und Gaben. Man habe gesehen, «das es Zürich nit wol erschossen, wo eine biderbe gemeind nit gesin wäre. Nu si es der und ander sachen halb not, das sich die gemeinden allenthalben sammeln und die zu sollichen sachen reden, damit es hie für nit als bishar geprucht werde». Dass sich «dhein sunderbar gemeind sammeln solle» sei wider der Eidgenossen Lob, Nutz und Ehre; es sei vielmehr erforderlich, «das sich sollich sunderbare gemeinden besamlent, dann es hab bishar der Eidgenossenschaft nit ubel erschossen». Die Tagsatzung war nicht für den Antrag zu gewin-

²¹ Er gehört zu jenen an der November-Tagsatzung in Stans beidseits gemachten entscheidenden Zugeständnissen, welche den Kompromiss vom 30. November 1481 erst ermöglicht haben.

²² Vgl. dazu das Kapitel «Nachbarliche Begegnungen» in: SCHAUFELBERGER, Der Wettkampf in der Alten Eidgenossenschaft, S. 20–36, und Anmerkungsband, S. 6–16.

²³ EA III/1, S. 317.

nen. Es waren vor allem die fünf einstigen Burgrechtsstädte unter Führung Berns, die sich entschieden und mit Erfolg dagegen gewandt haben, dass aus dem Verkommenis dieses Kernstück des Vertrages herausgebrochen wurde²⁴.

²⁴ EA III/1, S. 321, 324f.